

DAA Wirtschafts-Lexikon

Leistungsabschreibung

■ Grundgrößen der planmäßigen Abschreibung

Folgende Sachverhalte bilden die wesentlichen Grundgrößen der Abschreibungsrechnung:

(1) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten [EUR] bzw. [EUR/ME] (Symbol A_0)

Ausgangswert der planmäßigen Abschreibung sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des betreffenden Anlagegutes. Wie diese Kosten zu ermitteln sind, wurde in Abschnitt 2.1.4 dieses Buches gezeigt.

(2) Nutzungsdauer [a] (Symbol n)

Die Nutzungsdauer eines Anlagegutes umfasst den Zeitraum [Jahre], in dem das Anlagegut voraussichtlich genutzt wird (vgl. § 253 Abs. 3 HGB).

Im Einkommensteuergesetz wird dieser Zeitraum „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ genannt (vgl. § 7 Abs. 1 EStG).

(3) Restwert [EUR] bzw. [EUR/ME] (Symbol R_n)

Als *Restwert* bezeichnet man jenen Wert eines Anlagegutes, der nach kaufmännischer Einschätzung am Ende der Nutzungsdauer noch angesetzt werden kann. Ein solcher Restwert mindert – wie wir bei den Abschreibungsrechnungen sehen werden – die Bemessungsgrundlage für den zu ermittelnden jährlichen Abschreibungsbetrag.

Die nachstehende **Tabelle 1** gibt in einer Übersicht an, welche weiteren Größen – außer den bereits genannten – in die Abschreibungsrechnung einbezogen werden.

Tabelle 1: Grundgrößen der Abschreibungsrechnung

| Nr. | Grundgröße | Symbol | Maßeinheit |
|-----|--|-------------|---------------------|
| 1 | Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten | A_0 | [EUR] bzw. [EUR/ME] |
| 2 | Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer | n | [a] mit $n > 1$ |
| 3 | Abschreibungsbetrag im k-ten Jahr | Q_k | [EUR/a] |
| 4 | Buchwert bzw. Restwert am Ende des k-ten Abschreibungsjahres | R_k | [EUR] bzw. [EUR/ME] |
| 5 | Restwert am Ende der Nutzungsdauer | R_n | [EUR] bzw. [EUR/ME] |
| 6 | Abschreibungsprozentfuß | p | [%/a] |
| 7 | Abschreibungssatz | $i = p/100$ | [-/a] |

■ Abschreibungsbeginn

Abschreibungsbeginn ist vom Grundsatz her der *Zeitpunkt der Anlieferung* des Gutes in der betreffenden bilanzierenden Einrichtung bzw. der Zeitpunkt der *Fertigstellung* bzw. *Inbetriebnahme* eines Anlagegutes im Geschäftsbetrieb des Unternehmens.

Im Zugangsjahr des Anlagegutes ist eine *zeitanteilige, monatsgenaue Abschreibung* vorzunehmen. Wird z. B. eine Maschine am 12. März des Geschäftsjahres Gj. 02 angeschafft, ist als Abschreibungszeitraum im Zugangsjahr die Zeitspanne März bis Dezember (= 10 Monate) anzusetzen.

Der monatsgenaue Abschreibungsbetrag kann bei linearer Abschreibung wie folgt ermittelt werden:

$$Q_{1M} = Q (12 - (m - 1)/12). \quad (1)$$

Es bedeuten:

- Q_{1M} : Monatsgenauer Abschreibungsbetrag im Anschaffungsjahr [EUR/a]
- m : Anschaffungsmonat ($m=1, 2, \dots, 12$)
- Q : Jährlicher Abschreibungsbetrag [EUR/a]. [\(siehe Formel \(2\)\)](#)

Die steuerrechtlich möglichen Vereinfachungen (z. B. Halbjahres-AfA: Anschaffung im 1. Halbjahr = Ansatz des vollen Abschreibungsbetrages für das ganze Jahr) sind seit **2004** nicht mehr gültig.

■ Leistungsabschreibung

Diejenige Form der Abschreibung, die von der Schätzung der voraussichtlichen *Leistungsanspruchnahme* des Anlagegutes ausgeht und die die Wertminderung des Anlagegutes auf Leistungseinheiten bezieht, heißt *Abschreibung nach Leistungseinheiten* (kurz *Leistungsabschreibung*).

Unternehmen können die Abschreibung von *beweglichen Gütern des Anlagevermögens* statt nach der linearen Abschreibung auch nach Maßgabe der Leistungsanspruchnahme vornehmen.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- diese Vorgehensweise *wirtschaftlich begründbar* ist,
- der auf die einzelnen Wirtschaftsjahre entfallende Umfang der Leistungsanspruchnahme *nachgewiesen* werden kann und
- in der *Steuerbilanz* angesetzte Leistungsabschreibung auch gleich lautend in der *Handelsbilanz* vorgenommen wird (vgl. **§ 7** Abs. 1, Satz 6 EStG).

Diese Voraussetzungen sind in der Regel dann erfüllt, wenn die Leistungsanspruchnahme des Wirtschaftsgutes von Jahr zu Jahr schwankt und sich daher der Verschleiß (mit Konsequenz der Wertminderung) gleichfalls von Jahr zu Jahr unterscheidet.

In der Praxis wird der Abschreibungsbetrag nach Leistungseinheiten in der Regel wie folgt ermittelt:

$$Q_k = \frac{\text{Anschaffungskosten } A_0 \text{ [EUR]}}{\text{Leistung [Leistungseinheiten]}} \quad \text{[EUR/Leistungseinheit]} \quad (2)$$

Der *Vorteil* der Leistungsabschreibung besteht darin, dass der *tatsächliche physische Verschleiß* des betreffenden Anlagegutes realistisch erfasst und betriebswirtschaftlich richtig eingeordnet werden kann.

Dem steht als *Nachteil* gegenüber, dass die wirtschaftliche Abnutzung, zum Beispiel durch den technischen Fortschritt, nicht berücksichtigt wird.

Ein Übergang von der *Leistungsabschreibung* zur *linearen* Abschreibung ist *zulässig*. Ein Übergang von der Leistungsabschreibung zur *geometrisch degressiven* Abschreibung ist dagegen *unzulässig*.

Ein Übergang von der *linearen* bzw. der *geometrisch degressiven* Abschreibung zur Leistungsabschreibung ist zulässig, wenn dieser Übergang wirtschaftlich begründbar ist.

Ende